

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 451
Studiengang: Mathematik, B.A.
Hochschule: Universität Duisburg-Essen
Studienort/e: Essen
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die vorhandenen Stärken müssen in die Qualifikationsziele aufgenommen und für Studierende und Interessierte transparent gemacht werden. (§ 11 StudakVO)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen müssen unter folgenden Aspekten präzisiert werden: Es muss ausgewiesen werden, welche Kompetenzen die Studierenden zum mathematischen Kommunizieren, zur Bedeutung von Sprache und Mathematiklernen und zur Gestaltung inklusiver Lernumgebungen sowie zum kritischen Modellieren erwerben sollen. Es muss deutlicher zum Ausdruck kommen, wie die spezifischen Belange des Lehramts für sonderpädagogische Förderung im Curriculum berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 und 2

Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule überarbeitete Modulhandbücher eingereicht. Aus den angepassten Modulbeschreibungen der Mathematik wird ersichtlich, dass die vorhandenen Stärken noch deutlicher in den Qualifikationszielen erkennbar gemacht wurden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vermittlung der übergreifenden Aspekte der fachlichen Kommunikation, des inklusiven Lernens, der Sprache im Mathematikunterricht, der Digitalisierung, der sonderpädagogische Förderung sowie des kritischen Modellierens.

Damit stellt die Hochschule entsprechend Auflage 2 auch deutlicher heraus, wie die spezifischen Belange des Lehramts für sonderpädagogische Förderung im Curriculum berücksichtigt werden.

Damit sind die Anforderungen gemäß § 11, 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO erfüllt